

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 42 (1995)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Wo besteht welcher Handlungsbedarf?  
**Autor:** Münger, Hans Jürg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-368604>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Zivilschutz schweizerischer Prägung ist föderalistisch aufgebaut – von unten nach oben. Die Frage liegt auf der Hand:

# Wo besteht welcher Handlungsbedarf?

**JM. Der Direktor des Bundesamts für Zivilschutz hielt anlässlich der Luzerner Tagung von Anfang April zur neuen Zivilschutzgesetzgebung (siehe Bericht «Zivilschutz – ein Risiko versichern» in dieser Ausgabe) ein stark beachtetes Referat über den Zivilschutz aus der Sicht des Bundes. Wir geben die Ansprache von Paul Thüring im folgenden leicht gekürzt wieder.**

Der Zivilschutz richtet seine Planung und sein Handeln auf das veränderte sicherheitspolitische Umfeld aus. Mit dem neuen Hauptauftrag zur Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen wird ein neuer Akzent gesetzt, aber kein neues Tätigkeitsfeld erschlossen – die Hilfeleistung bei Katastrophen und Notlagen ist dem Zivilschutz bereits 1959 als verfassungsmässige Aufgabe zugewiesen, aber bis vor kurzem nicht prioritär umgesetzt worden. Die Neugewichtung der Katastrophen- und Nothilfe verlangt nun aber eine Optimierung und Stärkung der bestehenden Mittel. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, dass die zusätzlichen Aufgaben in einem gekürzten Finanzrahmen erfüllt werden müssen. Prioritäten und Abgrenzungen sind deshalb unumgänglich.

Wenn der Zivilschutz seinen zusätzlichen Hauptauftrag erfüllen will, muss er im wesentlichen drei Fragen beantwortet wissen:

1. Welche Katastrophen und Notlagen bedrohen die Gemeinschaft und was heisst das für die verantwortlichen Behörden?
2. Bei welchen Katastrophen und Notlagen können die Mittel des Zivilschutzes wirkungsvoll eingesetzt werden, oder anders gefragt: Wie sieht der Beitrag des Zivilschutzes im Rahmen der Katastrophen- und Nothilfe konkret aus?
3. Inwieweit ergänzen die Unterstützungsmöglichkeiten der Zivilschutzorganisation die Leistungen der Partner – der Feuerwehr, der Rettungsdienste usw. –, und wo sind aus der Sicht des Verbundes zusätzliche Anpassungen notwendig?

Nicht auf alle Fragen gibt es heute bereits Antworten. Auch wenn Katastrophen und Notlagen zurzeit in aller Leute Mund sind, fehlen in vielen Bereichen diejenigen Unterlagen, welche für die Planung einer effi-

zienten Katastrophen- und Nothilfe notwendig wären.

Was bedeutet dies nun für die Vollzugsstufen? Oder anders gefragt: Welcher Handlungsbedarf besteht beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden?

## Handlungsbedarf auf Stufe Bund

Dem Bund obliegt im wesentlichen die Schaffung und Verbesserung der Rahmenbedingungen zugunsten der Kantone und Gemeinden. Mit dem Inkraftsetzen der neuen Zivilschutzgesetze am 1. Januar 95 und der einschlägigen Folgeerlasse ist ein erster, wichtiger Schritt in diese Richtung getan worden. Damit ist unsere Arbeit jedoch noch lange nicht abgeschlossen, müssen wir doch die verschiedenen Bereiche, die die Gesetzgebung in grundsätzlicher Hinsicht umschreibt, verdeutlichen. Hier gilt es, bezüglich der Regelungsdichte – von zwingenden über offene bis wünschbare Lösungen – klar zu unterscheiden. Das Bundesamt regelt zum Beispiel in Form von verbindlichen Weisungen:

- die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse
- das Aufgebot des Zivilschutzes zum Aktivdienst
- die Alarmierung der Bevölkerung
- die Steuerung des Schutzraumbaus
- die Zuweisungsplanung der Bevölkerung zu den Schutzräumen
- die zivilschutzfremde Verwendung von Schutzbauten und Zivilschutzmaterial
- die Versorgung der Zivilschutzorganisationen im Aktivdienst (ausserordentliche Belieferung mit Lebensmitteln)
- die Umnutzung bzw. Aufhebung von Schutzbauten und
- die Ausrichtung von Beiträgen an Zivilschutzmassnahmen.

Demgegenüber wird der Einsatz des Zivilschutzes zur Katastrophen- und Nothilfe vom Bund bewusst offen geregelt, da dieser in erster Linie in den Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden fällt. Immerhin werden wir diejenigen Aufgaben wahrnehmen, welche vor allem auch aus Kosten-Nutzen-Überlegungen und Bundesstufe vorteilhaft gelöst werden können:

- Erstens: Beschaffung und Auslieferung von neuem, einheitlichem und katastrophentauglichem Material und eines neuen Arbeitskleides – vorerst für die Rettungszüge.

- Zweitens: Erstellung einer vergleichenden Übersicht über Katastrophen und Notlagen in der Schweiz, unter dem Begriff KATANOS, die eine umfassende Beurteilung und Gewichtung der vorhandenen Gefahrenpotentiale ermöglicht. Die vergleichende Übersicht liegt im Entwurf vor und sollte Ende Jahr zum Abschluss gelangen.

- Drittens: Die Umsetzung von KATANOS in ein «Handbuch der Katastrophenwirkungen». Dieses Handbuch wird die Verantwortlichen in den Kantonen und Gemeinden in der Planung und Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen unterstützen. Ich rechne mit einem ersten Entwurf im Verlauf des kommenden Jahres.

- Und viertens wird der Bund vorausschauend schauen müssen! Ich will damit – dies möchte ich betonen – nicht ein neues Leitbild in Aussicht stellen. Wir machen uns jedoch – nebst der laufenden Neubeurteilung des Gefahrenspektrums – heute schon:

- a) Gedanken zur noch engeren Koordination aller sicherheitspolitisch relevanten Mittel,
- b) Überlegungen zur weiteren Vereinfachung des Vollzugs und
- c) Abklärungen zur Rolle und zum Stellenwert des künftigen zivilen Bevölkerungsschutzes im Rahmen der totalrevidierten Bundesverfassung (Stichworte «Allgemeine Dienstpflicht», «Gemeinschaftsdienst», «Rechtsgleichheit» usw.).

Ob für den Bund weitergehender Handlungsbedarf besteht, werden Diskussionen und Abklärungen in den nächsten Monaten und Jahren ergeben.

## Handlungsbedarf auf Stufe Kanton

Die Kantone werden schwergewichtig – die neuen Gesetze, die Folgeerlasse, die vorgenannten verbindlichen Weisungen sowie Richtlinien und Empfehlungen nach dem Grundsatz umzusetzen haben:

- Das Rationalisierungspotential, das in einer grosszügigen Regionalisierung steckt, ist auszuschöpfen.
- Die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen Feuerwehr, Samariter, Gesundheitswesen, Polizei, aber auch mit der Armee, ist auf kantonaler Stufe konsequent zu fördern.
- Die Massnahmen zur Steuerung der

Schutzplatzproduktion sind durchzusetzen.

- Der minimal benötigte Bestand an hauptamtlichen Instruktoressen ist zu halten und deren Aus- und Weiterbildung an der Instruktoressenschule des Bundes sicherzustellen.
- Nebenamtliche Instruktoressen sind gezielt auszuwählen, optimal auszubilden und zu betreuen.
- Die neuen obligatorischen Einteilungsrapporte sind zu unterstützen.
- Die Einführungskurse sind vollumfänglich nach Bundesvorschriften durchzuführen.
- Die Wiederholungskurse in den Gemeinden sind zu steuern und zu überwachen, dies sowohl substantiell als auch bezüglich Erscheinungsbild!

Fazit: Der Kanton kann durchaus einen Zivilschutz eigener Prägung – abgestimmt auf die kantonalen und regionalen Bedürfnisse – aufstellen, solange dieser sich innerhalb der bundesrechtlichen Normen und verbindlichen Vorschriften bewegt!

### Handlungsbedarf auf Stufe Gemeinde und Zivilschutzorganisation (ZSO)

Nun zur wichtigsten Vollzugsstufe, zur Gemeinde. Ich bin mir bewusst, dass die Gemeinden mit der Lösung vieler wichtigen Aufgaben konfrontiert sind. Genau hier liegt jedoch nicht nur eine Schwierigkeit, sondern auch unsere Chance. Wenn es uns gelingt, eine noch kostengünstigere, leistungsfähige und rascher einsatzbereite Organisation zustande zu bringen, steigt die politische Akzeptanz und jene der Bevölkerung automatisch.

Stellen Sie sich – beim «Über-die-Bücher-Gehen» vielleicht einmal folgende konkreten Fragen:

- Sind Gemeindeführungsorgane und Stab der ZSO in weitestgehender Personalunion gebildet, am gleichen Ort untergebracht und werden sie gemeinsam ausgebildet?
- Habe ich auf Perfektionismus bei den Planungen und Vorbereitungen verzichtet und genügend Freiraum für situative Führung gelassen?
- Sind die Strukturen der ZSO den Bedürfnissen, der Grösse und den Möglichkeiten der Gemeinde angepasst?
- Habe ich den Mut zur Lücke und zu nachträglichen Korrekturen?
- Habe ich alle Synergien mit der Feuerwehr, den technischen Gemeindegewerken, den Vereinen usw. ausgeschöpft, sind Absprachen getroffen und werden gemeinsame Übungen durchgeführt?
- Habe ich mit angemessenen technischen und finanziellen Mitteln die Reaktionszeiten für Nothilfeinsätze verkürzt?
- Habe ich echte Pikett- und Ersteinsatz-elemente ausgeschieden, entsprechend ausgerüstet und als solche ausgebildet?
- Habe ich der Ausbildung erste Priorität eingeräumt, indem ich zum Beispiel den Einteilungsrapport zum positiven ersten Eindruck für die Neupflichtigen werden lasse, sie für den Zivilschutz gewinnen?

Indem ich beispielsweise

- Im nächsten Wiederholungskurs sinnvolle, aber auch schwierige Probleme stelle, die Schutzdienstpflichtigen fordere, die Zeit nutze und Leerläufe vermeide?

- Arbeiten zugunsten der Gemeinschaft/Gemeinde erledige?
- Das Wirken des Zivilschutzes informationsmässig begleite und somit in der Öffentlichkeit sichtbar mache?

### «Wir sind Rufer in der Wüste!»

Unsere Aufgabe ist nicht immer dankbar. Oft sind wir einsame Rufer in der Wüste, Versicherungsexperten, die ein Risiko versichern müssen, an das viele nicht (mehr) glauben oder es schlicht verdrängen. Beispiele für diese Art von Verdrängung gibt es genug: Golfkrieg, Krieg in Ex-Jugoslawien, Überschwemmung in Brig, Erdbeben von Kobe, Sarin-Anschlag in Tokio, um nur einige zu nennen. Versicherungen jedoch sind abzuschliessen – und das ist ihr ureigener Sinn –, bevor sie gebraucht werden! Der Zivilschutz schweizerischer Prägung ist eine solche Risikoversicherung für das im Moment Undenkbare. Er ist von unten nach oben aufgebaut, ist föderalistisch organisiert; Hauptträger ist und bleibt die Gemeinde.

Er beruht – auch das ist entscheidend – auf Kontinuität und Langfristigkeit der Massnahmen, auf Solidarität mit Schwächeren. Kurz: auf Chancengleichheit für alle Einwohner. All diese Prinzipien dürfen nicht dem Zeitgeist der Verdrängung geopfert werden.

Die Akzeptanz der Bevölkerung für den Zivilschutz zu erhalten, das Vertrauen in unsere Organisation zu vertiefen, Schutz und Sicherheit unserer Bevölkerung in allen Lagen und umfassend auch weiterhin zu gewährleisten, muss unser aller Ziel bleiben. ▀

## Schluss mit teuren Feuchteschäden! Luftentfeuchtung

Ob Keller, Lager, Wohnraum, Zivilschutzanlage oder Industriebetrieb, Krüger-Kondensations-Geräte arbeiten zuverlässig, vollautomatisch und wirtschaftlich!

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen!

**Krüger + Co.**  
9113 Degersheim, Tel. 071/54 54 74  
Niederlassungen: Zizers GR, Samedan GR,  
Dielsdorf ZH, Weggis LU, Grellingen b. Basel,  
Münsingen BE, Forel VD, Gordola TI

Senden Sie mir detaillierte Infos über Ihr Entfeuchter-Programm:

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

senden an: Krüger + Co., 9113 Degersheim

KRÜGER

seit 60 Jahren